

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. September 1893.

№ 36.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Equiquatur-Ertheilungen Seite 275
 2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Übernahme von Gerichts-Handl.-Akten im Schutzgebiete von Kamerun; — Bestimmung über die Führung der deutschen Kriegsflotte bei der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika . . . 275

3. **Bank-Wesen:** Statut der deutschen Notenbanken Ende August 1893 . . . 276
 4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerbeamten . . . 278
 5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Kulisländern aus dem Schutzgebiet . . . 279

1. Konsulat-Wesen.

Namens des Reichs ist das Equiquatur ertheilt worden:

dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau ernannten Herrn Frederik Dpp,
 dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg ernannten Herrn Julius Ruth
 und
 dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) ernannten Herrn D. J. Bartello.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) ist dem Gerichts-Assessor Niebow beim Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiete von Kamerun die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Kaiserlichen Gouverneurs bürgerlich gültige Ehegeschicklungen betreffs aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. August d. J. sind die Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflotte und der Reichsbienstflotte der Marine vom 27. März d. J. (Central-Blatt S. 112) dahin erweitert worden, daß bis auf weiteres die deutsche Kriegsflotte auch von den Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika geführt wird.